

# Vakanz der Leitung einer Pfarrei, eines Pastoralraumes, einer anders- sprachigen Mission, einer Spezialseelsorgestelle

## Grundsatz und Richtlinien

### 1. Begriffsbestimmung

Eine ***vakante Leitungsstelle*** bedeutet: Die Pfarrei, der Pastoralraum, die anderssprachige Mission oder die Spezialseelsorgestelle befindet sich in Bezug auf die kirchenrechtliche Leitung in einer Übergangszeit: Die bisher beauftragte Leitungsperson hat demissioniert oder ist gestorben und die neue Leitungsperson, die definitiv mit der Leitung beauftragt werden soll (Ernennung oder Missio canonica zur Beauftragung), ist noch nicht in ihr Amt bzw. ihre Leitungsfunktion eingesetzt worden.

„Vakante“ Pfarreien, Pastoralräume, anderssprachige Missionen oder Spezialseelsorgestellen sind nicht ohne Leitung. Die Leitung des regionalen Bischofsvikariates bestimmt, wer bis zur Einsetzung der neuen Leitung welche Leitungsaufgaben übernimmt.

### 2. Zuständigkeiten / personelle Regelung während der Vakanz

#### 2.1 Allgemeine Hinweise

Bei der vorliegenden Demission des Amtsinhabers / einer bisherigen Leitungsperson regelt die Leitung des regionalen Bischofsvikariates die Vakanz. Sie ist dafür besorgt, dass die personelle Regelung der Vakanz gegenüber den Anstellungsbehörden, gegenüber dem pastoralen Personal und gegenüber der Öffentlichkeit rechtzeitig kommuniziert wird.

Ebenso ist die Leitung des Regionalen Bischofsvikariates dafür verantwortlich, dass die im Abkurungsbericht aufgeführten Konten und Kassen der kirchlichen Gelder, die pfarreilichen Bücher und die weiteren Gegenstände der neuen Leitungsperson korrekt übergeben werden.

Bei einem Todesfall oder einer Verhinderung wegen unvorhergesehenen gesundheitlichen Problemen des Amtsinhabers / einer Leitungsperson ist die Leitung des Regionalen Bischofsvikariates umgehend zu informieren, damit die Vakanz kurzfristig geregelt werden kann.

#### 2.2 Personelle Regelung der Zuständigkeiten

##### a) Vakanz im Rahmen der ordentlichen Leitung

Tritt bei einer ordentlichen Leitung einer Pfarrei, eines Pastoralraumes, einer anderssprachigen Mission oder einer Spezialseelsorgestelle eine Vakanz ein, so bestimmt die Leitung des regionalen Bischofsvikariates, welcher Seelsorgespersion die Leitung für die Übergangszeit (Vakanz) übertragen wird. Die Regelung dieser Übergangszeit wird durch die Leitung des Regionalen Bischofsvikariates schriftlich festgehalten und den betroffenen pastoralen Mitarbeiter/-innen sowie den zuständigen staatskirchenrechtlichen Gremien bekannt gemacht.

Ist eine lange Vakanz absehbar, kann der Regionale Bischofsvikar nach Rücksprache mit der Abteilung Personal einen Pfarradministrator bzw. einen Missionar für eine befristete Zeitspanne ernennen.

- b) Scheidet bei einer ausserordentlichen Leitung einer Pfarrei oder eines Pastoralraumes der/die Gemeindeleiter/-in / der die Pastoralraumleiter/-in aus dem Dienst aus, so übernimmt der Leitende Priester dessen / deren Zuständigkeiten.

Scheidet der Leitende Priester aus dem Dienst aus, so übernimmt der/die Gemeindeleiter/in / der die Pastoralraumleiter/-in all jene Zuständigkeiten, die nicht zwingend an den Priesterlichen Dienst gebunden sind.

Jene Zuständigkeiten, die ausschliesslich an den priesterlichen Dienst gebunden sind (siehe unten) übernimmt ein Priester, der durch die Leitung des regionalen Bischofsvikariates bestimmt wird.

Ist eine lange Vakanz absehbar, kann der Regionale Bischofsvikar nach Rücksprache mit der Abteilung Personal einen Diakon, einen Lientheologen/eine Lientheologin als Gemeindeleiter/-in, als Pastoralraumleiter/-in, als Leiter/-in einer Spezialseelsorge für eine bestimmte Zeitspanne beauftragen. Ebenfalls möglich ist die Ernennung eines Priesters als Leitender Priester für eine bestimmte Zeitspanne.

### **3. Beendigung der Verantwortung einer Leitungsperson, die vorübergehend für die Überbrückung einer Vakanz ernannt/ beauftragt wurde**

- Bei der Übergabe der Verantwortung der vorübergehenden Leitungsperson an die neue ordentliche Leitungsperson ist die Leitung des regionalen Bischofsvikariates dafür verantwortlich, dass das Pfarramt, der Pastoralraum, die Anderssprachige Mission, die Spezialseelsorgestelle abgekurt wird.<sup>1</sup> Auf eine Abkürzung kann verzichtet werden, wenn die Vakanz zeitlich eng befristet gewesen und die neue Leitungsperson damit einverstanden ist.
- Die vorgesetzte kirchliche Instanz stellt sicher, dass alle Aufgaben und Zuständigkeiten der vorübergehenden Leitungsperson an die neue Leitungsperson übertragen werden.

### **4. Aufgaben und Zuständigkeiten, die während einer Vakanz zu regeln sind (Checkliste)**

Bei einer Vakanz sind folgende Aufgaben und Zuständigkeiten durch die Leitung des Regionalen Bischofsvikariates zu regeln:

- Vertretung der Pfarrei, des Pastoralraumes, der Anderssprachigen Mission, der Spezialseelsorgestelle gegen aussen (z.B. politische Behörden, Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit)

---

<sup>1</sup> Siehe: Abkürzung von Pfarreien, Anderssprachigen Missionen, Spital-, Klinik- und Heimseelsorgestellen innerhalb eines Pastoralraumes (31. Juli 2018).

- Grundvollzüge der Kirche: Sorge, dass die Grundvollzüge der Kirche zum Aufbau der Pfarrei/des Pastoralraumes, einer anderssprachigen Mission auch in der Übergangszeit (Vakanz) wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere der Religionsunterricht, die kirchliche Erwachsenenbildung, die Gottesdienste, die Spendung der Sakramente, diakonische Dienste und die Öffentlichkeitsarbeit.
- Personalführung: Leitung der Mitarbeiter/-innen im Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Instanz (Erfüllung des pastoralen Auftrages); insbesondere Leitung der Teamsitzungen, Koordination der pastoralen Tätigkeit, Intervention bei Konflikten, etc.
- Administrative Führung des Pfarramtes, der Anderssprachigen Mission: Dazu gehören insbesondere, die Verwaltung der kirchlichen Gelder, der kirchlichen Stiftungen, der Pfarreibücher, des Pfarrarchivs, etc.
- Begleitung/Führung von Pfarreirat, Pastoralraumrat, pastorale Beratungsgremien in der Anderssprachigen Mission, etc.)
- Pfarreiliche Gruppen, Vereine und Verbände: Regelung der Ansprechpersonen während der Übergangszeit.
- Anstellungsbehörde: Vertretung der Leitung der Pfarrei, des Pastoralraumes, der Anderssprachigen Mission, der Spezialseelsorgestelle in den Gremien der Anstellungsbehörde und ihr gegenüber.

Während einer Vakanz dürfen von den mit der Leitung beauftragten Personen keine wesentlichen Änderungen innerhalb der Pfarrei/des Pastoralraumes/der Anderssprachigen Mission, der Spezialseelsorgestelle vorgenommen werden.

Das betrifft insbesondere:

- die Anzahl der Gottesdienste und die Gottesdienstzeiten über die Vakanz hinaus
- Vorbereitung der Sakramentspendung
- Zusammenarbeit mit den pfarreilichen Gruppen und kirchlichen Vereinen
- örtlicher Gepflogenheiten, z.B. bei Beerdigungen
- Gepflogenheiten mit politischen Behörden (z.B. im Bereich der Schule)
- Regelungen für die Benutzung von Kirchen, Kapellen und Pfarrräumen etc.
- Weiterführung von laufenden Projekten unter Berücksichtigung der Projektziele und des Projektauftrages (z.B. Projekt „Firmung ab 17“, Reorganisation Pfarreirat)

Zu unterlassen sind aussergewöhnliche Anschaffungen.

Dringende Änderungen oder aussergewöhnliche Anschaffungen müssen nach Rücksprache mit dem Seelsorgeteam und den Anstellungsbehörden vor der Inkraftsetzung durch die vorgesetzte kirchliche Instanz genehmigt werden.

31.01.2005/ 31.07.2018